



Vorschau Frühjahrsession 2015

Empfehlungen von santésuisse

Geschäfte im Nationalrat

Datum	Vorlage	Empfehlung santésuisse	Bemerkungen santésuisse
NR 5.3.15	13.060 Medizinalberufegesetz (MedBG). Änderung. Differenzen	Der Linie des Nationalrats bzw. der SGK-N folgen. Ausreichend gute Kenntnisse zumindest einer Landessprache im Gesetz verankern.	Seite 2
NR 5.3.15	13.029 Transplantationsgesetz. Teilrevision	Eintreten. <ul style="list-style-type: none">• Widerspruchslösung bevorzugen (Minderheit SGK-N folgen).• Finanzierung Registerführung durch den Bund (SGK-N folgen).	Seite 3
NR 9.3.15	14.4007 Po. SGK-N. Verlässliche Entscheidungsgrundlagen für die Arzneimitteltherapie	Keine Empfehlung	Seite 4
NR 18.3.15	13.050 Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier	Eintreten. Auf «doppelte Freiwilligkeit» verzichten (Mehrheitsantrag SGK-N folgen).	Seite 5
NR 20.3.15	09.319 Kt.Iv. GE. Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Änderung. Abschreibung	Abschreiben	Seite 6
NR 20.3.15	09.320 Kt.Iv. GE. Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Maximalbetrag für die Reserven. Abschreibung	Abschreiben	Seite 7
NR 20.3.15	07.472 Pa.Iv. Noser. Digitale Identität statt Versicherungskarte. Abschreibung	Abschreiben	Seite 8



santésuisse

13.060 Medizinalberufegesetz (MedBG). Änderung

Nationalrat, Donnerstag, 5. März 2015

Inhalt der Vorlage

Es geht um einen treffenderen Begriff für den Kreis der unter dem MedBG praktizierenden Medizinalberufsausübenden und deren Berufsausübungsbedingungen. Des Weiteren geht es um die Förderung der Hausarztmedizin durch die entsprechende Ergänzung der Ziele der universitären Aus- und Weiterbildung sowie um die Präzisierung der Datenschutzbestimmungen und eine Anpassung der Bestimmungen des MedBG an die europäische Rechtsprechung.

Position santésuisse

santésuisse nimmt die vorgeschlagenen Änderungen insgesamt positiv auf und unterstützt insbesondere die Förderung der Hausarztmedizin in den universitären Studiengängen und den Willen zur Klärung des rechtlichen Rahmens, in dem diese Berufe ausgeübt werden.

Genügend gute Kenntnisse der Landessprache sind ein zentrales Qualitätsmerkmal der Leistungserbringer. Ansonsten drohen falsche Diagnosen und Eingriffe zum Leidwesen der Patienten sowie finanziell zu Lasten der Versicherten, der Allgemeinheit.

Die Begründung des Ständerats, dass diese Kompetenz allein der Arbeitgeber bewerten soll, leuchtet mit Blick auf die Praxis nicht ein. Je nach Arbeitgeber dürften andere Faktoren tendenziell höher gewichtet werden.

Zusammenfassend:

- Die Revision ist insgesamt notwendig und unbestritten.
- Genügend gute Kenntnisse der Landessprache sind ein wichtiges Sicherheits- und Qualitätskriterium, das gesetzlich verankert werden muss (der SGK-N folgen).

Empfehlung santésuisse: Der Linie des Nationalrats bzw. der SGK-N folgen. Ausreichend gute Kenntnisse zumindest einer Landessprache im Gesetz verankern.

santésuisse ist der Branchenverband der schweizerischen Krankenversicherer. santésuisse setzt sich für ein freiheitliches, soziales und finanzierbares Gesundheitssystem ein, das sich durch einen effizienten Mitteleinsatz und qualitativ gute medizinische Leistungen zu fairen Preisen auszeichnet.



santésuisse

13.029 Transplantationsgesetz. Teilrevision

Nationalrat, Donnerstag, 5. März 2015

Inhalt der Vorlage

Mit der Teilrevision sollen Lebendspender die finanziellen Belastungen der Nachverfolgung ihres Gesundheitszustands, die in ein Register eingetragen werden muss, nicht selber tragen müssen. Es wird vorgeschlagen, dass die Versicherer diese Kosten in Form einer einmaligen Pauschale an den Lebendspende-Nachsorgefonds entrichten. Der Bund soll die Hälfte der administrativen Kosten für die Führung des Registers übernehmen. Weiter sieht die Vorlage vor, Grenzländer, die über eine Krankenversicherung in der Schweiz verfügen, den Personen mit Wohnsitz in der Schweiz gleichzustellen, und zuzulassen, dass die nächsten Angehörigen um Zustimmung zur Entnahme angefragt werden können, nachdem entschieden worden ist, die lebenserhaltenden Massnahmen abzubrechen.

Position santésuisse

Vor dem Hintergrund der chronisch ungenügenden Anzahl lebenssichernder Organe für wartende Patienten ist die Widerspruchslösung gemäss Minderheitsantrag SGK-N zu bevorzugen (Art. 8 ff).

Weiter sollen bei der Finanzierung des Registers für die Nachverfolgung des Gesundheitszustands von Lebendspendern nicht die Prämienbezahler belastet werden.

Die Führung des Nachsorgeregisters ist eine Leistung des öffentlichen Gesundheitswesens und ist demnach durch öffentliche Mittel zu bezahlen, das heisst durch den Bund. Die Pauschalbeträge der Versicherer der Empfänger haben ausschliesslich die Kosten für die nötigen medizinischen Nachsorgeleistungen zu decken. santésuisse ist deshalb gegen die von Bundesrat und Ständerat vorgeschlagene Aufteilung der administrativen Kosten. Die dem Fonds durch die Leistungserbringer in Rechnung gestellten medizinischen Leistungen müssen streng den Kriterien von Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW) nach Artikel 32 KVG entsprechen.

Zusammenfassend

- Nur die Widerspruchslösung dürfte zu mehr Organspenden führen, die überlebensnotwendig sind und dringend benötigt werden.
- Die mit der Führung des Lebendspendernachsorgeregisters anfallenden Kosten sind vollumfänglich vom Bund zu tragen, fällt dies doch in den Aufgabenbereich der öffentlichen Gesundheit.

Empfehlung von santésuisse: Eintreten. Widerspruchslösung bevorzugen (Minderheit SGK-N folgen). Finanzierung Registerführung durch den Bund (SGK-N folgen).

santésuisse ist der Branchenverband der schweizerischen Krankenversicherer. santésuisse setzt sich für ein freiheitliches, soziales und finanzierbares Gesundheitssystem ein, das sich durch einen effizienten Mitteleinsatz und qualitativ gute medizinische Leistungen zu fairen Preisen auszeichnet.



santésuisse

14.4007 Po. SGK-N. Verlässliche Entscheidungsgrundlagen für die Arzneimitteltherapie

Nationalrat, Montag, 9. März 2015

Inhalt der Vorlage

Der Bundesrat wird beauftragt in einem Bericht Lösungswege aufzuzeigen:

- Wie die Studienlage für wichtige Medikamente, für die der Patentschutz abgelaufen ist, verbessert werden kann.
- Wie klinische Studien finanziert werden können, die wissenschaftlichen Entscheidungsgrundlagen für klinisch relevante Fragestellungen verbessern oder ermöglichen.
- Ob Möglichkeiten einer Mitfinanzierung durch die Pharma-Industrie geschaffen werden können.
- Wie weitere bedeutende Lücken in der klinischen Forschung geschlossen werden können.

Position santésuisse

santésuisse begrüsst zusätzliche Studien zur Versorgungsforschung und stellt diesbezüglich ein deutliches Manko fest. Solche Studien sind aber über die üblichen Forschungsbudgets zu bestreiten. Weder dürfen Prämiegelder dafür herangezogen werden, noch sollte die Industrie gezwungen werden, diese zu finanzieren. Einem freiwilligen Engagement der Industrie steht aber nichts entgegen.

Zusammenfassend:

- Das Manko an Studien zum Medikamenteneinsatz ist unbestritten.
- Das Heranziehen von Prämiegeldern lehnt santésuisse aber strikt ab.
- Auch sollte die Industrie nicht gezwungen werden, entsprechende Studien zu finanzieren.

santésuisse verzichtet auf eine Empfehlung

santésuisse ist der Branchenverband der schweizerischen Krankenversicherer. santésuisse setzt sich für ein freiheitliches, soziales und finanzierbares Gesundheitssystem ein, das sich durch einen effizienten Mitteleinsatz und qualitativ gute medizinische Leistungen zu fairen Preisen auszeichnet.



santésuisse

13.050 Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier

Nationalrat, Mittwoch, 18. März 2015

Inhalt der Vorlage

Mit dem elektronischen Patientendossier sollen die Qualität der Behandlungsprozesse verbessert, die Patientensicherheit erhöht und die Effizienz des Gesundheitssystems gesteigert werden. Das EPDG legt die Massnahmen fest, die die Einführung, Verbreitung und Weiterentwicklung des elektronischen Patientendossiers unterstützen.

Position santésuisse

santésuisse unterstützt das Gesetz. Einige Bestimmungen des Entwurfs müssen allerdings revidiert werden, damit das Gesetz die erhofften Wirkungen erzielen kann:

Erstens würde sich die fehlende Verpflichtung seitens ambulanter Leistungserbringer hemmend auf eine breite Einführung – und damit auf die Gesetzesziele – auswirken.

Zweitens sollen die Patienten ihre Daten den Vertrauensärzten und Case Managern der sozialen Krankenversicherer übermitteln dürfen.

Drittens besteht keine Gewähr dafür, dass das Dossier laufend aktualisiert wird und jederzeit vollständig ist, was Zuständigkeits- und Haftungsfragen aufwirft, die einer umgehenden Lösung bedürfen.

Viertens bringt die Patientenidentifikationsnummer bei der technischen Verarbeitung gegenüber der neuen AHV-Nummer keinerlei Mehrwert, sondern verkompliziert den Zugriff unnötig.

Fünftens dürfen die Finanzhilfen keinesfalls zusätzlich auf die Prämienlast drücken. Die vom Bundesrat in der Botschaft in Aussicht gestellten tarifären Anreize lehnt santésuisse ab.

Zusammenfassend:

- Eintreten ist unbestritten.
- Die Freiwilligkeit auf Seiten ambulanter Leistungserbringer ist nicht zielführend.
- Die Autonomie der Patienten über die Verwendung ihres Dossiers ist konsequent zu handhaben.

Empfehlung santésuisse: Eintreten. Auf «doppelte Freiwilligkeit» verzichten (Mehrheitsantrag SGK-N folgen).

santésuisse ist der Branchenverband der schweizerischen Krankenversicherer. santésuisse setzt sich für ein freiheitliches, soziales und finanzierbares Gesundheitssystem ein, das sich durch einen effizienten Mitteleinsatz und qualitativ gute medizinische Leistungen zu fairen Preisen auszeichnet.



santésuisse

**09.319 Kt.lv. GE. Bundesgesetz über die Krankenversicherung.
Änderung**

Nationalrat, Freitag, 20. März 2015

Inhalt der Vorlage

Die Bundesversammlung wird aufgefordert, Artikel 60 Absatz 1 KVG wie folgt zu ergänzen: Die Reserven werden für jeden Kanton, in welchem die Versicherer die OKP betreiben, separat gebildet.

Position santésuisse

Volk und Stände haben das jetzige System in der Volksabstimmung vom 28.9.2014 bestätigt. Die Einheitskassen-Initiative, welche eine Kantonalisierung der OKP in Aussicht stellte, wurde klar abgelehnt.

Die Minimalreserven werden heute risikobasiert berechnet. Die Reserven eines Krankenversicherers sichern die Risiken aller seiner Versicherten ab. Kantonale Reserven sind systemfremd. Wegen kleinerer Kollektive müssten die kantonale Mindestreserven ausserdem x-fach höher sein, um dieselben Risiken absichern zu können. Besonders kleine Kollektive eines Versicherers und die Versicherten in kleineren Kantonen würden systematisch benachteiligt.

Zusammenfassend:

- Die Standesinitiative ist überholt, systemfremd und benachteiligt kleine Kantone.
- Volk und Stände haben am 28.9.2014 eine Kantonalisierung der OKP und die Enteignung der Krankenversicherer klar abgelehnt.

Empfehlung santésuisse: Abschreiben

santésuisse ist der Branchenverband der schweizerischen Krankenversicherer. santésuisse setzt sich für ein freiheitliches, soziales und finanzierbares Gesundheitssystem ein, das sich durch einen effizienten Mitteleinsatz und qualitativ gute medizinische Leistungen zu fairen Preisen auszeichnet.



santésuisse

**09.320 Kt.Iv. GE. Bundesgesetz über die Krankenversicherung.
Maximalbetrag für die Reserven**

Nationalrat, Freitag, 20. März 2015

Inhalt der Vorlage

Das Parlament wird aufgefordert, Art. 60 Abs. 6 KVG wie folgt zu ergänzen: Der BR erlässt die notwendigen Vorschriften, insbesondere über die Rechnungsführung, die Rechnungsablage, die Rechnungskontrolle, den Geschäftsbericht, die Reservebildung und die Kapitalanlagen. Er bestimmt den Höchstanteil für die Sicherheitsreserve und legt fest, wie der Geschäftsbericht zu veröffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist.

Position santésuisse

Die Standesinitiative ist überholt und systemfremd: Die Vorschriften zur einheitlichen Rechnungsführung und zur Anlagepolitik bestehen ebenso wie zur Verfassung eines Geschäftsberichtes. Die Reserven werden zudem risikobasiert festgelegt wobei ein Minimum eingehalten werden muss. Vor zu hohen Reserven müssen Versicherte nicht geschützt werden, da sämtliche Geldmittel nur zum Zweck der sozialen Krankenversicherung verwendet werden dürfen und im System verbleiben.

Zusammenfassend:

- Die Standesinitiative ist überholt und systemfremd.
- Kantonale Reserven existieren nicht, folglich auch keine «Maximalbeträge» dafür.
- Die Reserven der Krankenversicherer werden risikobasiert berechnet.

Empfehlung santésuisse: Abschreiben

santésuisse ist der Branchenverband der schweizerischen Krankenversicherer. santésuisse setzt sich für ein freiheitliches, soziales und finanzierbares Gesundheitssystem ein, das sich durch einen effizienten Mitteleinsatz und qualitativ gute medizinische Leistungen zu fairen Preisen auszeichnet.



santésuisse

07.472 Pa.Iv. Noser. Digitale Identität statt Versichertenkarte

Nationalrat, Freitag, 20. März 2015

Inhalt der Vorlage

Jede versicherte Person soll für die Dauer ihrer Unterstellung unter die obligatorische Krankenpflegeversicherung eine digitale Identität erhalten. Diese kann als Benutzeridentifikation für die Rechnungsstellung der Leistungen sowie für die medizinischen Zwecke verwendet werden. Sie dient dem Zugang zu den entsprechenden E-Health-Systemen. Diese halten den Zugriff auf Daten fest und melden der betroffenen Person Unregelmässigkeiten. Die Gesundheitsdaten sowie weitere persönliche Daten können im E-Health-System abgelegt werden. Die E-Health-Nutzung wird über Anreizsysteme für alle Beteiligten gefördert.

Position santésuisse

Soweit der technologische Fortschritt zu tatsächlichen Verbesserungen bei der Qualität und Effizienz von medizinischen Massnahmen führt, ist er zu begrüessen. Mit Prämiegeldern darf aber keine Standortförderung betrieben werden. Im Rahmen des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG) wird dem Anliegen so weit wie möglich Rechnung getragen.

Zusammenfassend:

- Mit Prämiegeldern darf keine Standortförderung für bestimmte Industrien betrieben werden.
- Das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) trägt dem Anliegen so weit als möglich Rechnung.

Empfehlung santésuisse: Abschreiben

santésuisse ist der Branchenverband der schweizerischen Krankenversicherer. santésuisse setzt sich für ein freiheitliches, soziales und finanzierbares Gesundheitssystem ein, das sich durch einen effizienten Mitteleinsatz und qualitativ gute medizinische Leistungen zu fairen Preisen auszeichnet.